



Florian S. Jörg

Dr. iur., MCJ, Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 10 00
florian.joerg@bratschi-law.ch



Harald Maag

Dr. iur., lic. rer. publ., Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 10 00
harald.maag@bratschi-law.ch



Jennifer Eggenberger

Master of Arts HSG in Rechtswissenschaften
Substitutin
Telefon +41 58 258 10 00
jennifer.eggenberger@bratschi-law.ch

„Adieu à la Société Anonyme“ Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter

Ab dem 1. Juli 2015 laufen Aktionäre Gefahr, dass sie ihre finanziellen Rechte verlieren und dass ihre Mitwirkungsrechte ruhen, falls sie die ab dann gültigen Meldepflichten nicht erfüllen. Mitglieder von Verwaltungsräten riskieren, verantwortlich zu werden, sollten sie die neu geforderten Verzeichnisse nicht führen (lassen). Ausserdem zieht die Umsetzung der neuen Bestimmungen höhere Kosten im Corporate Housekeeping nach sich. Dieser Artikel beleuchtet die Hintergründe.

1. Einleitung

Die internationale Groupe d'action financière (GAFI, oder englisch Financial Action Task Force, FATF) hat ihre Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung und Entgegenwirkung von Terrorismusfinanzierung im Jahr 2012 revidiert. Bereits im Jahre 2005 qualifizierte die GAFI in einem Länderexamen die Schweizer Transparenzregeln bei juristischen Personen als „nicht konform“. Dies hat den Schweizer Gesetzgeber veranlasst, das Geldwäschereigesetz (GwG) anzupassen. Am 12. Dezember 2014 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI. Das Gesetz tritt zum Teil am 1. Juli 2015 (vor allem die Änderungen zum Gesellschaftsrecht), zum Teil am 1. Januar 2016 in Kraft.

Neben verschiedenen Änderungen im GwG führt die Revision auch zu Anpassungen im Zivilgesetzbuch (ZGB), im Obligationenrecht (OR), im Kollektivanlagegesetz (KAG), im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und im Strafgesetzbuch (StGB). Im Folgenden soll lediglich auf die verschärften Transparenzvorschriften bei juristischen Personen und deren gesellschaftsrechtliche Auswirkungen eingegangen werden.

2. Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien

Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft müssen den Erwerb, ihren Vor- und Nachnamen oder ihre Firma und ihre Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Personen, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, haben der Meldepflicht bis zum 31. Dezember 2015 nachzukommen. Die Meldepflichten gelten wohl auch für Inhaber von Inhaber-Partizipationsscheinen. Anlässlich jeder Namens-, Firma- oder Adressänderung ist eine erneute Meldung zu tätigen.

Bestehende Namenaktionäre und Stammanteilinhaber haben keine entsprechende Meldepflicht.

Die Generalversammlung kann beschliessen oder den Verwaltungsrat hierzu in den Statuten ermächtigen, dass die Meldung statt an die Gesellschaft an einen Finanzintermediär nach GwG erfolgt. Dies ermöglicht es, sowohl die Anonymität der Inhaber gegenüber der Gesellschaft zu wahren als auch die Transparenz zu gewährleisten.

Bei Erwerb eines Pfandrechts oder Einräumung eines Nutzniessungsrechts wird teilweise die Auffassung vertreten, dass dadurch ebenfalls eine Meldepflicht ausgelöst wird. Um die ohnehin über das Ziel hinausschiessende Regelung nicht unnötig weiter auszudehnen, sollten Pfand- und Nutzniessungsrechte u. E. jedoch die Meldepflicht nicht auslösen. Die Frage muss jedoch von der Praxis geklärt werden.

3. Meldepflicht bei Beteiligungen ab 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten nicht kotierte Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Die Meldepflicht ist anwendbar auf Namen- und Inhaberaktien. Sie gilt wohl auch für Partizipationsscheine.

Wie aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht, können ausschliesslich natürliche Personen an einer Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt sein. Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten (z.B. bei einer gemeinnützigen Organisation), muss der Aktionär dies der Gesellschaft anzeigen. Wiederum ist jede Änderung des Namens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person zu melden. Ausserdem besteht für Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien die Möglichkeit, vorzusehen, dass die Meldung an einen Finanzintermediär statt an die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Komplexeren Strukturen (wie z.B. mehrstufigen Beteiligungen oder Beteiligungen durch Anlagefonds und Private Equity) trägt das Gesetz ungenügend Rechnung. Erwirbt etwa eine Gesellschaft A, an welcher z.B. zehn wirtschaftlich Berechtigte mit je 10% beteiligt sind, über 25% der

Aktien einer Gesellschaft B, so müssten die zehn wirtschaftlich Berechtigten offen gelegt werden, auch wenn sie einzeln indirekt weniger als 25% der Gesellschaft B halten (und nicht in gemeinsamer Absprache handeln). Mit Recht wird diese Regelung als überschüssend kritisiert. Nach richtiger Auffassung sollte in solchen Konstellationen eine Meldepflicht nur dann bestehen, wenn der wirtschaftlich Berechtigte (allein oder in Absprache) „durchgerechnet“ mindestens 25% an einer Gesellschaft hält.

4. Sanktionen bei fehlender Meldung

Sanktionsbewehrt ist das Missachten der Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien, die fehlende Meldung bei Erreichen oder Überschreiten von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen und ausserdem die unterlassene Meldung von Änderungen. Der Verwaltungsrat bzw. die GmbH-Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass keine Gesellschafter unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Solange der Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte und auch seine Vermögensrechte kann er erst nach erfolgter Meldung geltend machen. Kommt der Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht innert der Frist nach, verwirkt er seine bisherigen Vermögensrechte. Auch wenn er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachholt, kann er nach dem (strengen) Gesetzeswortlaut lediglich die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Diese drastische Rechtsfolge mag für das vorsätzliche Unterlassen der Meldepflichten sachgerecht sein, für etwaige Bagatellsachverhalte schießt sie aber über das Ziel hinaus.

5. Pflichten im Zusammenhang mit Aktienbuch und Verzeichnis

Kein Novum ist die Pflicht von Aktiengesellschaften mit Namenaktien, ein Aktienbuch zu führen, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Zukünftig sollen die Gesellschaften ausserdem verpflichtet werden, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie die an den Inhaber- oder Namenaktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen, sofern deren Beteiligung mindestens 25% beträgt. Das Verzeichnis enthält Vor- und Nachnamen resp. den Firmennamen mit vollständiger Sitzadresse. Zusätzlich sind bei den Inhaberaktionären die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum festzuhalten. Die Pflicht zum Führen des „gewöhnlichen“ Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre gilt ab 1. Juli 2015, auch wenn für die einzelnen Inhaberaktionäre eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 gilt, um ihrer Meldepflicht nachzukommen. Die Verzeichnispflicht über die wirtschaftliche Berechtigung wird bei Namenaktien erst durch einen konkreten Vorgang, bei welchem der 25% Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, ausgelöst. Bei Gesellschaften mit Inhaberaktien besteht die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die an den Inhaberaktien wirtschaftlich berechtigten Personen spätestens ab 31. Dezember 2015.

Sowohl das Aktienbuch als auch das Verzeichnis über Inhaberaktionäre und wirtschaftlich Berechtigte müssen in der Schweiz zugänglich sein. Ein Verwaltungsrat oder eine vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss Zugang zum Aktienbuch und dem Verzeichnis haben. Die Belege, welche einer Eintragung oder Meldung zugrunde liegen, sind während zehn Jahren nach der Streichung der betreffenden Personen aus dem Aktienbuch oder dem Verzeichnis aufzubewahren. Nach der Löschung der Gesellschaft müssen Aktienbuch und Verzeichnis sowie die diesen zugrunde liegenden Belege ebenfalls für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die Unterlassung der Verzeichnisführung kann in einer Haftung des Verwaltungsrates resultieren.

6. Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

Parallel zur Einführung der Meldepflicht wurde die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien erleichtert. In Zukunft kann der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.

7. Weiterer Geltungsbereich der neuen Regelungen

Auch für die **GmbH**-Stammanteile soll eine Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten sowie das Führen des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen, die diesbezüglichen Aufbewahrungspflichten und die Zugänglichkeit des Verzeichnisses sind sinngemäss anwendbar.

Bisher mussten **Genossenschaften** nur ein Verzeichnis führen, wenn die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen. Mit der vorliegenden Revision soll die Genossenschaft verpflichtet werden, ein Verzeichnis mit allen Genossenschaf tern zu führen. Die Bestimmungen des Aktienrechts hinsichtlich der Zugänglichkeit des Verzeichnisses und der Aufbewahrungspflichten sind analog anwendbar.

Auch für **Investmentgesellschaften mit variablem Kapital** (SICAV) wird eine Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der an Aktien der Unternehmeraktionäre wirtschaftlich berechtigten Personen vorgesehen. Wer das Aktienbuch vorsätzlich nicht korrekt führt, wird mit einer Busse von bis zu CHF 500'000.00 bestraft. Unternehmeraktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen einer Meldepflicht entsprechend den Bestimmungen des Aktienrechts. Die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht sind ebenfalls analog zum Aktienrecht geregelt.

8. Neue Eintragungspflichten

Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen müssen sich neu ebenfalls ins Handelsregister eintragen lassen.

9. Übergangsbestimmungen

Die Änderungen werden mit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2015 (auch) auf bestehende Gesellschaften anwendbar. Gesellschaften, welche dann den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bis am 30. Juni 2017 ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Mit dem neuen Recht nicht vereinbare Bestimmungen der Statuten und Reglemente entfallen nach Ablauf der Frist zur Anpassung.

10. Handlungsbedarf und -empfehlungen

10.1 Für Aktiengesellschaften, GmbHs und SICAVs

- Für natürliche oder juristische Personen, welche an einer Aktiengesellschaft mit Namenaktien, GmbH oder SICAV beteiligt sind, entsteht am 1. Juli 2015 per se noch kein Handlungsbedarf.
- Handlungsbedarf wird bei diesen Gesellschaftsformen erst ausgelöst, wenn es zu einer Transaktion kommt, bei welcher ein wirtschaftlich Berechtigter den Schwellenwert von 25% des Kapitals oder Stimmen erreicht oder überschreitet. Dies hat zur Folge,
 - dass der wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft eine vollständige Meldung machen muss, und
 - dass bei der Gesellschaft die Pflicht entsteht, ein Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten zu führen.
- Bei komplexen Konzernstrukturen ist zu empfehlen, die Übermittlung der Information zu einem Eigentumswechsel in einem Prozess zu institutionalisieren, um das Risiko der Verwirkung von Rechten zu minimieren.
- Die Leitungsorgane aller Gesellschaften, welche zur Führung eines Verzeichnisses (zum Beispiel über wirtschaftlich Berechtigte) verpflichtet werden, sollten interne Strukturen und Prozesse implementieren und entsprechende Zuständigkeiten festlegen, um die Führung der Verzeichnisse und die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten sicherzustellen sowie den Zugriff auf Aktienbücher und Verzeichnisse zu gewährleisten.
- Verwaltungsräte müssen vermeiden, dass nicht stimmberechtigte Personen an Versammlungen teilnehmen und die Beschlüsse anschliessend angefochten werden, wie auch, dass Leistungen ohne Rechtsanspruch erfolgen und anschliessend wieder zurückgefordert werden müssen.
- Statutenbestimmungen, welche für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien ein qualifiziertes Mehr vorsehen, sind bis spätestens 1. Juli 2017 anzupassen.

- Solange die Praxis betreffend Partizipationsscheine, Einräumung eines Pfandrechts oder der Nutzniessung nicht klar ist, sollte sicherheitshalber ebenfalls eine Meldung vorgenommen werden.
- Keine Massnahmen sind erforderlich für Inhaberobligationen, Genussscheine oder Optionen.

10.2 Speziell für Inhaberaktien

- Bestehende Eigentumsverhältnisse an Inhaberaktien sind bis spätestens 31. Dezember 2015 zu melden. Innert der gleichen Frist hat ggf. die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft zu erfolgen, falls ein Inhaberaktionär allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mindestens 25% der Gesellschaft kontrolliert.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, ab 1. Juli 2015 ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und ggf. die wirtschaftlich Berechtigten zu führen.
- Inhaberaktionäre, welche ihre Anonymität gegenüber der Gesellschaft bewahren möchten, sollten den Verwaltungsrat ersuchen (lassen), die Abstimmung über die Meldung an einen Finanzintermediär für die nächste ordentliche Generalversammlung zu traktandieren und allenfalls auf die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung pochen. Fasst nicht die Generalversammlung selbst den Beschluss, einen Finanzintermediär mit der Entgegennahme der Meldungen zu beauftragen, sondern ermächtigt den Verwaltungsrat dazu, bedarf dies einer Statutenänderung.
- Sofern die Inhaberaktien vor 1. Juli 2015 in Namenaktien umgewandelt werden, besteht die Offenlegungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten nur und erst, wenn es zu einer Transaktion kommt, bei welcher ein Erwerber (allein oder in gemeinsamer Absprache) den Schwellenwert von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Im Aktienregister der Gesellschaft bliebe daher bis zu einer Transaktion der formelle Eigentümer eingetragen, der nicht zwingend mit dem wirtschaftlich Berechtigten der Namenaktien übereinstimmen muss.

Bratschi Wiederkehr & Buob AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach 5576 CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach 1130 CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	---	---	---	---	--

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch